

Infoblatt Autofreiheit der Wohnbaugenossenschaft Oberfeld

Die Siedlung der Wohnbaugenossenschaft Oberfeld (WBGO) definiert sich als „autofreie Siedlung“. Die Idee dahinter: Die Genossenschaft und ihre Mitglieder fördern aktiv eine umweltverträgliche Mobilität und leben ohne privaten Autobesitz. Autofreiheit wird als Errungenschaft verstanden, da wertvoller Platz als Lebensraum genutzt werden kann und nicht für die Autos gebraucht wird. Dieses Infoblatt dient als Orientierung für aktuelle und künftige Bewohner/innen. Es erläutert, wie die Autofreiheit geregelt ist und wie sie bei Verstössen durchgesetzt wird.

Stark reduzierte Anzahl Autoabstellplätze

Die Gemeinde hat uns wegen der Selbstverpflichtung zur Autofreiheit die Erstellung eines Teils der sonst vorgeschriebenen Parkplätze erlassen. Die WBGO erstellt nur rund zehn Autoparkplätze, inklusive Besucherparkplätze und Car-Sharing-Standort. Mit diesen müssen wir auskommen. Die WBGO muss der Gemeinde jährlich Motorfahrzeuge melden, welche von Bewohner/innen „regelmässig“ in der Siedlung abgestellt werden. Falls die Zahl der abgestellten Motorfahrzeuge die Zahl der Parkplätze übersteigen würde, hätte die WBGO die Pflicht, zusätzliche Parkplätze zu erstellen. Käme die WBGO dem nicht nach, würde die Gemeinde 10 zusätzliche Autoabstellplätze im öffentlichen Raum auf Kosten der WBGO erstellen, die Einstellhalle würde umgenutzt und weitere zusätzliche Abstellplätze müssten auf Kosten der WBGO erstellt werden.

Rechtliche Definition Autofreiheit

Es ist juristisch nicht möglich, dass die WBGO den Bewohner/-innen den Autobesitz im Wohnungskauf- oder -mietvertrag verbietet. So wurde die Autofreiheit anders geregelt¹: Juristisch verpflichten sich die Bewohner/innen gemäss Nutzungs- und Verwaltungsordnung Art. 8 Abs. 3, kein Motorfahrzeug der Kategorien B und D und der davon abgeleiteten Kategorien (z.B. B1) mehr als 2 Nächte pro Woche während eines Monats im Umkreis von 500m der Siedlung zu parkieren. Das gleiche gilt für alle anderen Motor-Fahrzeuge, die mindestens einen halben Autoparkplatz beanspruchen. Die Definition ist unabhängig von der Antriebsart. Das heisst, dass grundsätzlich auch Elektroautos und ähnliches den Einschränkungen unterliegen.

Mögliche Sanktionierung

Verstösse gegen die obige Regelung können mit einer Konventionalstrafe von 30'000 Franken belegt werden. Bei wiederholten Verstössen nach Ablauf eines Jahres kann die WBGO zusätzlich ein limitiertes Kaufrecht ausüben (die Besitzer müssen ihre Wohnung der Genossenschaft verkaufen) bzw. bei Mieter/innen die Kündigung aussprechen. Alle Bewohner/innen sind verantwortlich für im gleichen Haushalt lebende Personen, Gäste, eigene Mieter/innen, etc.

Ausnahmen

Ausnahmen der Autofreiheit sind in Härtefällen möglich. Voraussetzung dafür ist, dass noch freie Autoabstellplätze vorhanden sind. Es wird ein Nutzungsreglement für die zehn Autoabstellplätze erstellt. Darin werden auch das Verfahren und die Instanzen für Entscheide betreffend Härtefälle definiert.

Im Auftrag der Verwaltung, Themengruppen Mobilität und Kommunikation, 9. Juni 2013

Genehmigt an der ord. GV vom 22.06.2013

¹ Die relevanten Dokumente sind folgende: Überbauungsordnung für die „Autofreie Siedlung Oberfeld“ inkl. Vereinbarung betr. Autofreies Wohnen mit der Gemeinde Ostermundigen, Stockwerkeigentümerreglement, Nutzungs- und Verwaltungsordnung (NVO).